

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 149/07 B

L 6 U 156/05 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 36 U 4/03 (SG Hannover)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover,
Am Mittelfelde 169, 30519 Hannover,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. September 2007 durch den
Vorsitzenden Richter **S t e e g e** sowie die Richter **M ü t z e** und **K r u s c h i n s k y**
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landesozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 15. März 2007 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Urteil des Landessozialgerichts (LSG) gerichtete, auf die Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung, der Divergenz und des Verfahrensmangels gestützte Beschwerde ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, IX, RdNr 177 und 179 mwN). Daran mangelt es hier.
- 2 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweismwürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Die Klägerin rügt als Verletzung des § 103 SGG, dass das LSG ihrem in der mündlichen Verhandlung gestellten Antrag, eine Auskunft von Prof. Dr. C. - Berlin "über eine von ihm festgestellte unzweifelhafte Unfallfolge (linksseitige Otolithen-Dysfunktion im Sinne eines strukturellen Schadens des Gleichgewichtsorgans)" einzuholen, ohne Begründung nicht gefolgt sei. Damit hat die Klägerin eine Verletzung des § 103 SGG nicht schlüssig dargestellt. Insbesondere hat sie nicht dargelegt, warum sich das LSG zur Befolgung dieses Antrages hätte gedrängt fühlen müssen. Die Klägerin hatte die zitierte Diagnose auch in das Wissen des Prof. Dr. E. - Berlin gestellt, der dazu durch die konsiliarische Untersuchung des Prof. Dr. C. gelangt sein sollte. Insoweit hat die Klägerin in ihrer Beschwerdebegründung eingeräumt, dass der Befund des Prof. Dr. E. - wie vom LSG ausgeführt - Gegenstand der Akten war (gelber Ordner). Aus welchem Grund das LSG sich hätte gedrängt sehen müssen, bei dieser Sachlage noch eine unmittelbare Auskunft des Prof. Dr. C. einzuholen, ist von der Klägerin nicht nachvollziehbar dargestellt worden.
- 4 Gleiches gilt für den von der Klägerin angeführten Antrag, von dem behandelnden Arzt Dr. M. Befunde einzuholen. Auch insoweit hat die Klägerin nicht dargelegt, warum sich das LSG entgegen der von ihm insoweit begründeten Ablehnung (S 15 zweiter Absatz des Urteils-umdrucks) zur Befolgung des Antrages hätte gedrängt sehen müssen.
- 5 Auch soweit die Klägerin den Zulassungsgrund der Abweichung geltend macht, kann dies nicht zur Zulassung der Revision führen. Eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist für eine



Zulassung der Revision nur dann ausreichend begründet, wenn schlüssig erklärt wird, mit welchem genau bestimmten entscheidungserheblichen Rechtssatz das angegriffene Urteil des LSG von welcher genau bestimmten rechtlichen Aussage des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGb) oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29 und 54). Dazu genügt es nicht, die Unrichtigkeit der Entscheidung betreffend den Einzelfall darzutun. Entscheidend ist vielmehr die Darlegung der Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen, in der abstrakten Aussage (BSG ua Beschlüsse vom 10. Dezember 1997 - 2 BU 249/97 - sowie vom 30. Juni 1999 - B 2 U 140/98 B -; Krasney/Udsching, aaO, RdNr 196 mwN). Diese Voraussetzungen hat die Klägerin nicht iS des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargelegt.

- 6 Die Klägerin hat es bereits versäumt, dem angefochtenen Urteil einen abstrakten Rechtssatz zu entnehmen. Sie behauptet vielmehr, dass das LSG angesichts des Urteils des BSG vom 27. Juni 2006 - B 2 U 13/05 R - im Einzelfall unrichtig entschieden habe ("keine nachvollziehbare Begründung des LSG").
- 7 Soweit die Klägerin die Frage, "ob es tatsächlich nicht Aufgabe der Rechtsprechung ist, sich mit voneinander abweichenden medizinischen Lehrmeinungen im Einzelnen auseinander zu setzen und darüber zu entscheiden, welche von ihnen richtig ist, bzw im Sinne des oben zitierten BSG-Urteils den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand zu ermitteln" grundsätzliche Bedeutung beimisst, ist auch dieser Zulassungsgrund nicht schlüssig dargelegt. Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist gegeben, wenn zu erwarten ist, dass die Revisionsentscheidung die Rechtseinheit in ihrem Bestand erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird. Es muss eine bestimmte abstrakte Rechtsfrage aufgeworfen sein, welche bisher revisionsgerichtlich noch nicht - ausreichend - geklärt ist (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 sowie ua Beschluss des Senats vom 11. Mai 1999 - B 2 U 3/99 B -). Demgemäß muss der Beschwerdeführer aufzeigen, ob und inwieweit zu der aufgeworfenen Frage bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet sind und in welchem Rahmen noch eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung derselben durch das Revisionsgericht zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits erforderlich erscheint (vgl Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 65 und 66; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 116 ff).
- 8 Warum die von der Klägerin aufgeworfene Rechtsfrage nicht durch die Entscheidung des BSG vom 27. Juni 2006 (aaO) beantwortet sei bzw ob es zu deren Beantwortung einer Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung der aktuellen Rechtsprechung des BSG bedürfe, hat die Klägerin nicht dargestellt. Sie macht vielmehr auch im Rahmen ihrer Ausführungen zur grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache geltend, dass das LSG nicht entsprechend den Grundsätzen des zitierten Urteils des BSG entschieden habe. Das kann indes nicht zur Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung führen.



- 9 Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)